

# Bekanntmachung

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Pilsach durch das Deckblatt Nr. 14 Bekanntmachung der fingierten Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)**

---

Mit Fiktionsbescheinigung vom 15.09.2025, Az.: 43-610-14-FNP-002, bescheinigt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., dass die Genehmigung für das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 24.07.2025 der Gemeinde Pilsach als erteilt gilt.

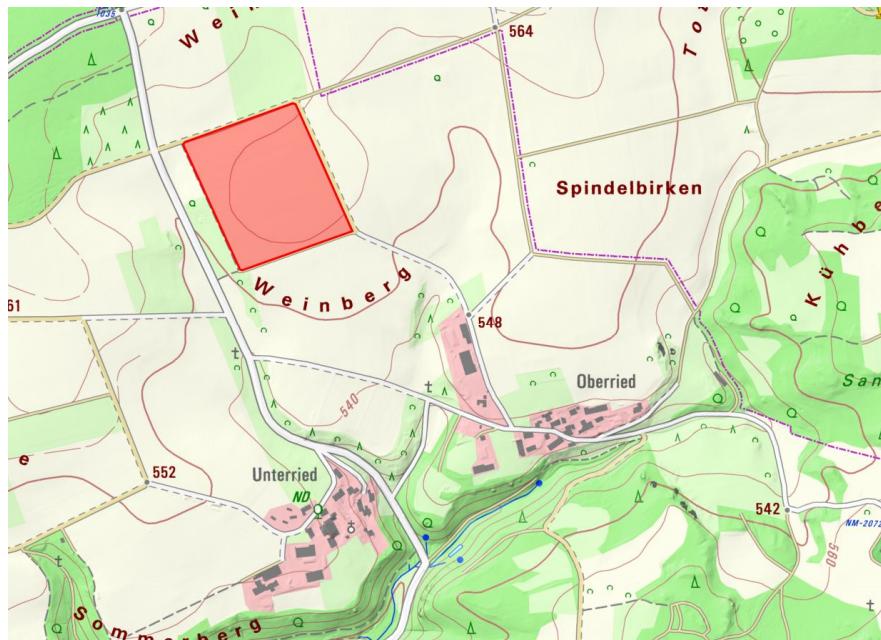
Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 24.07.2025 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Festsetzung des bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzte und dargestellte Grundstück Fl.Nr. 930, Gemarkung Litzlohe als Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung).

Die zur Festsetzung des „Sondergebiets“ vorgesehene Fläche von ca. 8,0 ha wird im Norden und im Osten durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 934 und 929, jeweils Gemarkung Litzlohe, im Süden und im Westen durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 931 und 932, jeweils Gemarkung Litzlohe, begrenzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Pla-

nungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden \* in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 11, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die o. g. Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Pilsach ([www.pilsach.de](http://www.pilsach.de)) unter der Rubrik

**Bürgerservice/Bauangelegenheiten/Bauleitpläne/SO Photovoltaik Weinberg und Änderung des FNP – Deckblatt 14**  
veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 24.09.2025

gez.

Trüber

1. Bürgermeister

**\*Allgemeine Dienststunden**

|            |   |
|------------|---|
| Mo., Di.   | von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Mi., Fr.   | von 08.00-12.00 Uhr                     |

**Bekanntmachungsnachweis**

|               |            |
|---------------|------------|
| Ausgehängt am | 29.09.2025 |
| Abgenommen ab | 30.10.2025 |